

26.01.01

Wi - Fz - K

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz sollen Vorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie fallen, und zwei Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro umgestellt werden.

B. Lösung

Die Umstellung der Vorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie soll in der Weise erfolgen, dass Signalbeträge möglichst erhalten bleiben. Diese Beträge werden deshalb grundsätzlich auf volle 10, 100, 1 000, 10 000, 100 000, 500 000, 1 000 000 Euro geglättet.

Gebühren werden nach folgenden Grundsätzen umgestellt:

- Die in Euro ausgedrückten Gebühren sollen wertmäßig nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen.
- Gebühren, die Wertvorschriften mit Signalwirkung zugeordnet sind, werden durch Neufestsetzung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt. Die damit verbundene Ermäßigung in Höhe von 2,2 % kommt in der Regel dem Bürger zugute.
- Die zu ändernden telekommunikationsrechtlichen Gebührenkataloge werden im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgerechnet.
- Im Übrigen gilt der Grundsatz der centgenauen Umrechnung (1 Euro = 1,95583 DM).

Fristablauf: 09.03.01

Die Umstellung von Bußgeldvorschriften erfolgt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit nach Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz im Verhältnis 2 DM = 1 Euro.

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wurde soweit erforderlich mittels Interpolation umgerechnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die sich bei der Neufestsetzung der Gebühren mit Signalwirkung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ergebenden Mindereinnahmen in Höhe von 2,2% können geringfügige Auswirkungen auf den Haushalt von Bund, Ländern und Gemeinden haben.

Die Umrechnung der Gebühren die keine Signalwirkung haben findet centgenau statt, außer im telekommunikationsrechtlichen Bereich, so dass hier Mindereinnahmen entstehen können. Diese werden auf ca. 1,2 Mio. DM geschätzt. Sie werden durch die Einnahmeentwicklung im Einzelplan 09 ausgeglichen.

2. Vollzugaufwand

Vollzugskosten dürften sich in engen Grenzen halten. Sie würden ohnehin durch die Umstellung auf Euro anfallen.

E. Sonstige Kosten

Die Regelungen betreffen sowohl Privatpersonen wie Unternehmen. Nennenswerte Belastungen für die Betroffenen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden.

26.01.01

Wi - Fz - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. Januar 2001

022 (431) - 680 05 - Wi 26/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz)

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1** Kriegswaffenkontrollgesetz
- Artikel 2** Hochschulbauförderungsgesetz
- Artikel 3** Arzneimittelpreisverordnung
- Artikel 4** Produktsicherheitsgesetz
- Artikel 5** Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
- Artikel 6** Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
- Artikel 7** Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Artikel 8** Gewerbeordnung
- Artikel 9** Spielverordnung
- Artikel 10** Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Artikel 11** Bewachungsverordnung
- Artikel 12** Schaustellerhaftpflichtverordnung
- Artikel 13** Handwerksordnung
- Artikel 14** Schornsteinfegergesetz
- Artikel 15** Blindenwarenvertriebsgesetz
- Artikel 16** Gaststättengesetz
- Artikel 17** Eichgesetz
- Artikel 18** Zulassungskostenverordnung

- Artikel 19** Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren
- Artikel 20** Außenwirtschaftsgesetz
- Artikel 21** Außenwirtschaftsverordnung
- Artikel 22** Lagerstättengesetz
- Artikel 23** Bundesberggesetz
- Artikel 24** Meeresbodenbergbaugesetz
- Artikel 25** Meeresbodenbergbau-Kostenverordnung
- Artikel 26** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden
- Artikel 27** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden
- Artikel 28** Konzessionsabgabenverordnung
- Artikel 29** Energiewirtschaftsgesetz
- Artikel 30** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- Artikel 31** Energiesicherungsgesetz 1975
- Artikel 32** Energieeinsparungsgesetz
- Artikel 33** Erdölbevorratungsgesetz
- Artikel 34** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
- Artikel 35** Mineralölatenggesetz
- Artikel 36** Steinkohlebeihilfengesetz
- Artikel 37** Erneuerbare-Energien-Gesetz
- Artikel 38** Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- Artikel 39** Textilkennzeichnungsgesetz
- Artikel 40** Berufsbildungsgesetz
- Artikel 41** Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz
- Artikel 42** Telekommunikationsgesetz
- Artikel 43** Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

- Artikel 44** Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung
- Artikel 45** Fernsehsignalübertragungsgesetz
- Artikel 46** Postgesetz
- Artikel 47** Gesetz zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins
- Artikel 48** Amateurfunkgesetz
- Artikel 49** Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
- Artikel 50** Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
- Artikel 51** Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
- Artikel 52** Verordnung über Flugfunkzeugnisse
- Artikel 53** Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 54** Inkrafttreten

Artikel 5

Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), geändert durch die Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1174; 1996 S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Angaben „75 bis 160 DM“ durch die Angaben „38 bis 82 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Angaben „70 bis 115 DM“ durch die Angaben „36 bis 59 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Angaben „60 bis 85 DM“ durch die Angaben „31 bis 43 Euro“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Honorartafel zu Absatz 1 wird entsprechend Anlage 1 gefasst.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „unter 50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „unter 25 565 Euro“ ersetzt; die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 565 Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird die Angabe „über 50 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „über 25 564 594 Euro“ ersetzt.
3. Die Honorartafel zu § 17 Abs. 1 wird entsprechend Anlage 2 gefasst.
4. In § 18 wird die Angabe „weniger als 15 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als 7 500 Euro“ ersetzt.
5. Die Honorartafel zu § 34 Abs. 1 wird entsprechend Anlage 3 gefasst.
6. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Honorartafel zu Absatz 1 wird entsprechend Anlage 4 gefasst.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „mindestens 4 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „mindestens 2 300 Euro“ ersetzt.
7. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Honorartafel zu Absatz 1 wird entsprechend Anlage 5 gefasst.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „mindestens 4 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „mindestens 2 300 Euro“ ersetzt.
8. Die Honorartafel zu § 45b Abs.1 wird entsprechend Anlage 6 gefasst.

9. Die Honorartafel zu § 46a Abs.1 wird entsprechend Anlage 7 gefasst.
10. Die Honorartafel zu § 47a Abs.1 wird entsprechend Anlage 8 gefasst.
11. Die Honorartafel zu § 48b Abs.1 wird entsprechend Anlage 9 gefasst.
12. Die Honorartafel zu §49d Abs.1 wird entsprechend Anlage 10 gefasst.
13. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Honorartafel zu Absatz 1 wird entsprechend Anlage 11 gefasst.
 - b) Die Honorartafel zu Absatz 2 wird entsprechend Anlage 12 gefasst.
14. Die Honorartafel zu § 65 Abs.1 wird entsprechend Anlage 13 gefasst.
15. Die Honorartafel zu § 74 Abs.1 wird entsprechend Anlage 14 gefasst.
16. Die Honorartafel zu § 78 Abs.3 wird entsprechend Anlage 15 gefasst.
17. Die Honorartafel zu § 83 Abs. 1 wird entsprechend Anlage 16 gefasst.
18. Die Honorartafel zu § 89 Abs. 1 wird entsprechend Anlage 17 gefasst.
19. Die Honorartafel zu § 94 Abs.1 wird entsprechend Anlage 18 gefasst.
20. § 97 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „bis zu 1 Mio. DM“ durch die Angabe „bis zu 511 292 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Angaben „über 1 Mio. bis zu 2 Mio. DM“ durch die Angaben „über 511 292 bis zu 1 022 584 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Angaben „über 2 Mio. bis zu 5 Mio. DM“ durch die Angaben „über 1 022 584 bis zu 2 556 459 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „über 5 Mio. DM“ durch die Angabe „über 2 556 459 Euro“ ersetzt.
21. Die Honorartafel zu § 99 Abs.1 wird entsprechend Anlage 19 gefasst.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

In § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.